

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

Herrn
Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 431
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer:

Name: Frau Schulte
Durchwahl: 02371 905 789
E-Mail: Jobcenter-MK@jobcenter-ge.de
Datum: 27. Juli 2012

Ihr Schreiben vom 02.07.2012 - Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

Ihrem o.g. Antrag auf Übersendung der Stellungnahmen des Jobcenters Märkischer Kreis zu Ihren Petitionen vom 29.03.2011 und 31.07.2011 gebe ich hiermit statt.

In der Anlage erhalten Sie daher die entsprechenden Schriftsätze des Jobcenters Märkischer Kreis vom 17.05.2011 und 23.09.2011.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei Ihrem Jobcenter einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Schulte

Anlagen

0a-20

Postanschrift
Jobcenter Märkischer Kreis
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Öffnungszeiten
Mo - Mi 7.30 - 12.30 Uhr
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Fr 7.30 - 12.30 Uhr

Internet:
www.jobcenter-mk.de

Stellungnahme
zur Petition des Herrn Ulrich Wockelmann vom 29.03.2011,
eingegangen im Jobcenter Märkischer Kreis am 02.05.2011

Der Petent wendet sich gegen die Sanktionspraxis des Jobcenters Märkischer Kreis, wobei die gegen ihn selbst festgesetzte Sanktion nach § 31 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 02.11.2010 für die Zeit vom 01.12.2010 - 28.02.2011 Auslöser und Hauptgegenstand der Petition ist.

Die Petition ist jedoch in der Sache selbst unbegründet.

Dem Petenten war am 28.09.2010 unter Belehrung über die Rechtsfolgen eine Arbeitsgelegenheit nach § 16 d SGB II als Hausmeisterhelfer im Evangelischen Kirchenkreis Iserlohn angeboten worden. Dieses Angebot hat der Petent jedoch nicht wahrgenommen, so dass - nach erfolgter Anhörung nach § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) - am 02.11.2010 der von dem Petenten beanstandete Sanktionsbescheid erlassen wurde, da wichtige Ablehnungsgründe aus der Sicht des Jobcenters Märkischer Kreis nicht vorlagen.

Der gegen diesen Sanktionsbescheid am 06.11.2010 erhobene Widerspruch wurde durch den Widerspruchsbescheid vom 03.02.2011 zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich nunmehr die am 04.02.2011 vor dem Sozialgericht Dortmund erhobene Klage (Az.: S 28 AS 468/11).

Parallel hierzu ist noch eine weitere Klage unter dem Az. S 28 AS 6103/10 anhängig, und zwar gegen den Bescheid gemäß § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II vom 28.09.2010, welcher die nicht zustande gekommene Eingliederungsvereinbarung in Bezug auf die hier angebotene Arbeitsgelegenheit ersetzte.

Die voraussichtliche Dauer der Klageverfahren kann noch nicht prognostiziert werden.

Da der Petent jedoch mit dem Sozialgericht Dortmund das für eine Einzelfallprüfung verfassungsmäßig zuständige Organ angerufen hat, bleiben die Entscheidungen des Sozialgerichts Dortmund insoweit abzuwarten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Petent zusätzlich im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens (Sozialgericht Dortmund, Az. S 28 AS 5489/10 ER) und eines anschließenden Beschwerdeverfahrens (Landessozialgericht NRW, Az. L 6 AS 315/11 B ER) gegen die ihn betreffende Sanktionierung vorgegangen war - wenn auch ohne Erfolg. Gerade das Obsiegen der Behörde in den Eilverfahren gebietet nunmehr umso mehr das Abwarten der gerichtlichen Entscheidungen in den noch anhängigen Hauptsacheverfahren.

Dem Petenten kann auch nicht darin gefolgt werden, dass das Jobcenter Märkischer Kreis das Instrument der Arbeitsgelegenheiten womöglich sachfremd oder rechts- bzw. sozialwidrig eingesetzt haben könnte.

In Bezug auf die konkret angebotene Stelle trifft es nicht zu, dass diese eine normale Arbeitsstelle verdrängt oder ersetzt hätte.

Richtig ist vielmehr, dass früher eine auf zwei Jahre befristete Stelle vorhanden war, die im Rahmen des Kombilohnmodells NRW gefördert worden war - und die nach dem zeitlichen Ablauf der Förderung aus öffentlichen Mitteln nicht weiter besetzt werden konnte. Insoweit ist es nicht zu beanstanden, dass dem Petenten die Tätigkeit als Hausmeisterhelfer im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit angeboten wurde.

Darüber hinaus stellt das Jobcenter Märkischer Kreis durch ein internes Prüfkonzept sicher, dass die Ausgestaltung und die Vergabe von Arbeitsgelegenheiten ordnungsgemäß und rechtsicher erfolgen, insbesondere in Übereinstimmung mit dem Prüfkonzept des Bundesrechnungshofes bzw. der internen Revision der Bundesagentur für Arbeit.

Die externen Prüfungsergebnisse und auch die Ergebnisse regelmäßiger interner Prüfungen fließen unmittelbar in das laufende Qualitätsmanagement ein. Die Überprüfung umfasst dabei nicht nur die Zuweisungspraxis in Arbeitsgelegenheiten - sondern auch eine laufende Trägerprüfung unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien der Zusätzlichkeit, der Gemeinnützigkeit und der Wettbewerbsneutralität der angebotenen Arbeitsgelegenheiten.

Der erhobene Vorwurf eines womöglich sachfremden oder rechts- bzw. sozialwidrigen Einsatzes von Arbeitsgelegenheiten wird daher nachdrücklich zurückgewiesen.

Die vom Petenten nebenbei erwähnte Nichtzahlung von Bewerbungskosten in Höhe von 205,00 Euro hat sich durch die am 08.02.2011 erfolgte Bewilligung erledigt.

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass weitere Rechtsstreite in Bezug auf die Höhe von laufenden Leistungen nach dem SGB II beim Sozialgericht Dortmund anhängig sind - bei denen aber ebenso die gerichtlichen Sachentscheidungen abzuwarten bleiben.

Die Petition ist demnach nicht begründet.

Dienststelle: Jobcenter Märkischer Kreis, 58636 Iserlohn, Friedrichstraße 59/61
Organisationseinheit: 441A / 498
GZ: 441A / 498 - 355A130089 / 35502BG0003167
Ansprechpartner: Frau Grazina Stodtko
Tel.-Nr.: 02371 / 905 - 821

Iserlohn, den 17.05.2011



Volker Riecke
(Geschäftsführer)